

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0485/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 10.05.2024 online über israelfeindliche Proteste an den Berliner Hochschulen. Die protestierenden Studenten schüchterten jüdische Studenten ein, beschimpften Israel als Terrorstaat, grölten „Massenmord“ der israelischen Armee in Gaza und erwähnten dabei die Terrormorde der Hamas in Israel am 7. Oktober mit keinem Wort. Unter der Schlagzeile „Uni-Lehrkräfte unterstützen Krawall-Studenten: Die UniversiTÄTER“ geht es um einen offenen Brief von 150 Lehrkräften an den Hochschulen der Hauptstadt, von denen die „Krawall-Studis und UniversiTÄTER“ nun „Rückenwind“ bekämen. Tenor: Lasst den jungen Menschen ihren Protest. Zuhören ist besser als Vertreiben. Außerdem mache „die angekündigte Bombardierung Rafahs“ und die „humanitäre Krise in Gaza“ (Zitate aus dem Brief) das Anliegen der Aktivisten umso dringlicher, da müsse man „dialogisch“ vorgehen.

Das Problem sei: Die Studenten hätten jeden Dialog mit der Uni-Leitung oder anderen Kritikern abgelehnt, hätten vorher bei Instagram angekündigt, sich nicht auf Verhandlungen einlassen zu wollen. Stattdessen sei ein „kompletter kultureller und akademischer Boykott Israels“ gefordert worden, nach dem Tenor: „Lernt nicht bei Juden...“. Die Lehrkräfte, die in einem offenen Brief zu mehr Toleranz gegen die Proteste aufrufen, seien teils selbst „antikolonial“ und pro-palästinensisch unterwegs. Sie lehrten zumeist in politischen oder Soziologen-Seminaren (Arabistik, Islamwissenschaft, Ethnologie) über weltweite Migration und die Radikalisierung unterdrückter Minderheiten wie Palästinenser oder Muslime.

Abgebildet ist die HU-Professorin Naika Foroutan, eine der Unterzeichnerinnen des Briefs, es werden alle Namen der Unterzeichnenden aufgeführt.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, auch er habe das „Statement von Lehrenden der Berliner Universitäten“ unterschrieben. Es nehme explizit keine inhaltliche Stellung zu den politischen Forderungen der Demonstrant:innen. Weder unterstütze es sie, noch identifiziere es sich mit ihren Deklamationen. Daraus abzuleiten, die Unterzeichner:innen, darunter auch er, hätten einen „offenen Brief für Juden-Hass-Demos“ unterschrieben, wie im streitgegenständlichen Artikel behauptet, sei eine böswillige Unterstellung und Verleumdung.

Mit der Abbildung der Fotos und Namen von 13 Unterzeichner:innen in zwei demselben Verlag zugehörigen Boulevardblättern sowie der vollständigen Veröffentlichung aller Unterzeichnernamen würden die Betroffenen persönlich markiert und eventuell verbalen oder tätlichen Angriffen ausgesetzt, wie es bei Boulevardblättern ja schon öfters der Fall gewesen sei. Der Artikel stelle eine böswillige Verdrehung der Tatsachen dar und behaupte, die Unterzeichnenden hätten „Israel-Hass“ und Antisemitismus unterstützt oder gar in Lehrveranstaltungen geschürt. Das sei frei erfunden. Der Kommentar fordere darüber hinaus eine Verfolgung bzw. Bestrafung aller Unterzeichner. Unbedarfte Leser könnten darin leicht eine Aufforderung sehen, „die Sache selbst in die Hand zu nehmen“. Auf jeden Fall stellten Artikel und Kommentar eine Beleidigung und Diffamierung der Unterzeichner dar, die, soweit er sie persönlich kenne, über jeden Verdacht des Antisemitismus erhaben seien.

Die Darstellungen seien umso grotesker und hetzerischer.

III. Die Rechtsabteilung legt dieselbe Stellungnahme vor, mit der sie 15 Beschwerden von Berliner Universitäten und Lehrenden in einer anderen, ebenfalls demselben Verlag zugeordneten Boulevardzeitung verteidigt (Az. 0483/24/2). Sie bezieht sich dabei auf den offenen Brief von Professor Michael Wildt, der seine Beschwerde beim Presserat öffentlich gemacht hat. Gegen die hier vorliegende Publikation liegt jedoch keine Beschwerde von Michael Wildt vor. [Meine Beschwerde beim Deutschen Presserat gegen die verleumderische Hetze von BILD - Prof. Dr. Michael Wildt \(michael-wildt.de\)](https://www.michael-wildt.de/Meine-Beschwerde-beim-Deutschen-Presserat-gegen-die-verleumderische-Hetze-von-BILD)

Die Redaktion bedauere, dass eine Universität, die das Wort „frei“ in ihrem Namen trage, offensichtlich eine ihr unliebsame Berichterstattung über antisemitische Aktionen in Verbindung mit Israel- bzw. Judenhass sowie die weitestgehend unkritische Solidarisierung von über 150 Lehrkräften an der Freien Universität unterbinden und sanktionieren wolle. Die Redaktion gehe davon aus, dass der Presserat darauf die richtige Antwort finden werde.

Der Professor betone seine Tätigkeit für die israelische Holocaustgedenkstätte Yad Vashem. Die Worte des Direktors der wichtigsten Holocaustgedenkstätte der Welt sollten ihm daher etwas bedeuten, da dieser gesagt habe, die antisemitischen Vorfälle weltweit hätten nach dem 07.10.2023 „eine neue Dimension“ angenommen und das „Epizentrum davon sei in der akademischen Welt“. Womöglich hätten viele jüdische Studenten aufgrund seiner Expertise im Bereich der NS-Forschung gehofft, dass der Professor die antisemitischen Exzesse auf den Demonstrationen verurteilen würde und die offene Unterstützung der Hamas sowie die Vernichtungsaufrufe gegenüber Israel und die aggressive Stimmungsmache gegen Juden umgehend erkennen und kritisieren würde.

Im Schreiben, das Prof. Wildt unterzeichnete, habe er jedoch nichts davon getan und somit das Gegenteil erreicht, indem er den Antisemitismus, der auf den Demonstrationen für jedermann eindeutig zu erkennen sei, mit keinem Wort erwähnt habe. Über diese Haltung einiger Lehrender hätten fassungslose, verzweifelte und verletzte jüdische Studenten später in zahlreichen Medien ihre Bestürzung geäußert.

Anders als Professor Wildt behaupte, werde er im streitgegenständlichen Bericht nicht als Antisemit dargestellt; er verwende den Vorwurf, man wolle ihn als Antisemit darstellen, als Strohmann-Argument. Professor Wildt nutze seine Forschungstätigkeiten als Schutzschild für seinen politischen Aktivismus, der sich in der Unterzeichnung des kritisierten Briefes, dem Besuch einer Demonstration auf dem Humboldt-Campus und zahlreichen „X“-Botschaften zeige.

Die Redaktion empfehle Professor Wildt einen Erinnerungsbesuch in Yad Vashem. Am Ende des Rundgangs richte sich der Blick der Besucher von einer Aussichtsplattform auf das Land Israel, was kein Zufall sei, sondern eine Botschaft: Das jüdische Volk habe den Grauen der deutschen Vernichtungsmaschinerie überlebt und in Israel sein Zuhause gefunden. Womöglich verstehe Professor Wildt danach besser, weshalb jüdische Studenten in Deutschland seit dem 07.10.2023 einen nicht enden wollenden Albtraum durchlebten, wenn sie an ihren Universitäten mit „Intifada“-Aufrufen und Hamas-Dreiecken begrüßt werden und einige Professoren in einem offenen Brief diesen Judenhass schlicht nicht erwähnten.

Dem sei nichts hinzuzufügen. Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei – schon mit Blick auf die grundgesetzlich abgesicherte Meinungsfreiheit des Presseunternehmens, Art. 5 GG – nicht ersichtlich; die genannten Beschwerden seien als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der zuständige Ausschuss hält die Beschwerde für unbegründet. Aus Sicht der Mitglieder ist die scharfe Kritik der Redaktion an dem offenen Brief von mehreren Hundert Wissenschaftlern von der Meinungsfreiheit gedeckt. Dies gilt insbesondere auch für den Vorwurf der Redaktion, es handele sich um einen „offenen Brief für Juden-Hass-Demos“.

Der Ausschuss bewertete diese Aussage als zwar überspitzte, aber zulässige Meinung, da auf dem von der Polizei aufgelösten Camp nachweislich antisemitische Äußerungen gefallen waren. Dies hatte auch der AStA der Freien Universität später in einem Statement eingeräumt. Die Professoren und Wissenschaftler hatten in Kenntnis der Inhalte der Demonstration den offenen Brief formuliert. Insofern verstieß der Artikel weder gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 noch verletzte er die Ehre der Unterzeichner nach Ziffer 9 des Pressekodex.

Auch die von den Beschwerdeführenden kritisierte Foto-Galerie, die einige Unterzeichner abbildete, verstieß nicht gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Unterzeichner mussten nach Ansicht der Mitglieder hinnehmen, mit Blick auf ihr viel beachtetes und öffentlich diskutiertes Statement identifizierbar dargestellt zu werden. Dies gilt auch für die Herausstellung Einzelner aus der Gesamtheit der Unterzeichner.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>